

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat durch Mag. Manfred Obermeir als Vorsitzenden sowie Dr. Elisabeth Berger und Mag. Maria Gutheinz als weitere Mitglieder des Senates in der Rechtssache der klagenden Partei **VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION**, 1061 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in 1090 Wien, wider die beklagte Partei **MSA Makler Service GmbH**, FN 180712d, 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 37, vertreten durch die Emberger Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wegen eingeschränkt EUR 1.517,20 s.A., über die Berufung der klagenden Partei wider das Urteil des Bezirksgerichtes Kufstein vom 31.8.2012, 5 C 2040/11w-11, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben und das Urteil des Bezirksgerichtes Kufstein vom 31.8.2012, 5 C 2040/11w-11, dahingehend abgeändert, dass es unter Einschluss der in Rechtskraft erwachsenen Teilaussprüche zu lauten hat:

"Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters EUR 1.517,20 samt 4% Zinsen aus EUR 962,58 ab 01.11.2011 sowie 4 % Zinsen aus EUR 554,62 seit 12.01.2012 zu bezahlen sowie die mit EUR 1.660,38 (darin EUR 260,56 an USt) bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Das Zinsmehrbegehren (4% Zinsen aus EUR 554,62 ab 01.11.2011 bis 11.01.2012) wird abgewiesen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen des Klagsvertreters die mit EUR 718,48 (darin EUR 64,-- an Barauslagen und EUR 109,08 an USt) bestimmten Kosten der Berufung zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

■■■■■■■■■■ H■■■■■■■■■■ hat am 12.09.2008 bei der beklagten Partei über eine telefonische Vermittlung als eine Art Ansparung für Notfälle, allenfalls auch für Pensionszwecke, eine Lebensversicherung der ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A abgeschlossen. Sie verdiente damals als Putzfrau **monatlich EUR 350,--**. Dabei unterfertigte sie eine Vielzahl von Formularen ungelesen, darunter einen Treuhand-Zahlungsverkehrsauftrag an die FWU Payment GesmbH, an die monatlich € 50.-- zu überweisen war, sowie eine Vermittlergebührenvereinbarung.

Versicherungsantrag und Vermittlungsgebührenvereinbarung waren in einem einzigen DIN A3 Blatt vorgedruckt. Die Vermittlungsgebührenvereinbarung lautet auszugsweise:

...

1. Der Versicherungsmakler wird vom Kunden entgeltlich beauftragt, ihm die nebenstehende fondsgebundene Lebensversicherung mit wählbaren Zusatzversicherungen gemäß dem am heutigen Tage vom Kunden gestellten Antrag zu vermitteln. Der Versicherungsmakler unterhält zum Versicherungsunternehmen kein Auftragsverhältnis.

2. Die vom Versicherungsmakler zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung des Versicherungsvertrages gemäß dem heute vom Kunden gestellten Antrag und auf die hiermit in Zusammenhang stehende erforderliche Beratung, Aufklärung und Betreuung im Sinn der §§ 26 bis 32 Maklergesetz beschränkt; eine darüber hinausgehende, nach der Erbringung der Vermittlungsleistung fortbestehende Beratungs-, Aufklärungs- oder Betreuungspflicht ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird vom Versicherungsmakler nicht geschuldet.

3. Der Versicherungsmakler erhält vom Kunden für die Vermittlung die in Punkt 4 vereinbarte einmalige Vermittlungsgebühr. Der Versicherungstarif enthält keine Abschlusskosten; der Versicherungsmakler erhält deshalb weder vom Versicherungsunternehmen noch von sonstigen Dritten eine Provision oder sonstige Vergütung für seine Tätigkeit.

4. Vermittlungsgebühr

4.1 Die Vermittlungsgebühr beträgt EUR 1.351,62, das sind 7,195 % der Gesamtprämiensumme des vermittelten Versicherungsvertrages. Diese Vermittlungsgebühr ist fällig bei Beginn des vermittelten Versicherungsvertrages.

4.2 Sie haben die Wahl, diese Vermittlungsgebühr in 60 monatlichen Raten zu zahlen (Teilzahlung).

Die monatliche Rate beträgt EUR 24,40.

Der Teilzahlungspreis beträgt damit insgesamt EUR 1464, das sind 7,794 der Gesamtprämiensummen.

Der effektive Jahreszinsatz im Falle der Teilzahlung beträgt gem. 3 1 Verbraucherkreditverordnung 3,36 %

X Ich wähle die Teilzahlung der Vermittlungsgebühr.

4.3 Zum Zweck der Ermittlung der Vermittlungsgebühr wird die Gesamtprämiensumme des vermittelten Versicherungsvertrages wie folgt berechnet ...

...

6. Wegen der rechtlichen Unabhängigkeit dieser Vermittlungsgebührenvereinbarung vom Versicherungsvertrag ist der Kunde zur Zahlung der Vermittlungsgebühr auch im Falle der Änderung oder vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet. Die Vermittlungsgebühr ist jedoch bei wirksamer Anfechtung oder Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge eines wirksamen Rücktritts nicht geschuldet.

7. Zur Sicherung berechtigter Ansprüche des Versicherungsmaklers auf Zahlung der Vermittlungsgebühr tritt der Kunde seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Versicherungsleistungen aus der vermittelten fondsgebundenen Lebensversicherung und der ggfs abgeschlossenen Zusatzversicherungen gemäß den umseitigen, unter § 2 aufgeführten Bedingungen an den Versicherungsmakler ab, der diese Abtretungen annimmt.

.....

██████████ H██████ kündigte den Versicherungsvertrag zum Ende des zweiten Versicherungsjahres vorzeitig auf, nachdem sie darüber aufgeklärt worden war, dass rund die Hälfte ihrer Zahlungen zur Provisionstilgung herangezogen waren. Sie hatte in den zwei Jahren Zahlungen von EUR 1.200,-- geleistet und dabei ein Guthaben von EUR 350,-- angespart.

In der Folge forderte die beklagte Partei von ██████████ H██████ noch restliche Vermittlungsprovision von EUR 240,59 (zuzüglich Kosten von EUR 60.--) ein. Diesen Betrag hat die Beklagte ebenfalls bezahlt, weil ihr mitgeteilt wurde, der Vertrag sei „bombenfest“.

██████████ H██████ hat die ihr gegenüber der beklagten Partei zustehenden Forderungen welcher Art immer, insbesondere auf Rückzahlung/Ersatz der von ihr irrtümlich und/oder unter Vorbehalt der Rückforderung geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen an Vermittlungsgebühren und Versicherungsprämien aufgrund des am 12.9.2008 abgeschlossenen Versicherungsvertrages samt Vermittlungsgebührenvereinbarung mit der beklagten Partei an die klagende Partei zum Inkasso und zur Klagsführung abgetreten.

Mit Klage vom 22.11.2011 beehrte die klagende Partei Zahlung von eingeschränkt EUR 1.517,20 s.A. mit den wesentlichen Behauptungen, die abgeschlossene Provisionsvereinbarung diene primär der Ertragsmaximierung von Versicherer und Makler zu Lasten der Versicherungsnehmer, sie sei daher sittenwidrig und rechtsunwirksam im Sinne des § 879 Abs 1 ABGB, weil sie im Falle eines Rückkaufs in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss nicht nur zu einem vollständigen Verlust des dem Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen des VersVG zustehenden Rückkaufswertes sondern darüber hinaus auch noch zu einer beträchtlichen Verschuldung des Kunden führe. Die beklagte Partei stehe mit dem Versicherer Antlantic Lux in einer engen Vertragsbeziehung, was etwa die Ausgestaltung des Vertragsformulars sowie die gemeinsame Zahlstelle „FWU Payment Services“ in München zeige.

Punkt 6 sei in Verbindung mit den Punkten 3 und 7 der Vermittlungsgebührenvereinbarung nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam; diese Regelungen legten nicht eine der beidseitigen Hauptleistungsverpflichtungen fest und seien gegenüber der dispositiven Rechtslage in einer sachlich durch nichts gerechtfertigten Weise für den Verbraucher grob nachteilig. Sie bewirkten auch durch das Prinzip „Unterwerfung oder Wechsel zu einem anderen Anbieter“ eine verdünnte Willensfreiheit, darüber hinaus bildeten die beiden Verträge zufolge der Verquickung in Punkt 7 eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Kunde trete nämlich alle seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an die beklagte Partei zur Sicherung ihres Provisionsanspruches ab, was im Ergebnis zu einer vollständigen Entwertung des Rückkaufsrechtes führe.

■■■■■ H■■■■ sei von der beklagten Partei wider deren Verpflichtungen nach § 28 MaklerG nicht über die möglichen nachteiligen Auswirkungen des von ihr empfohlenen Systems der Nettopolizze im Verhältnis zu einer Bruttopolizze informiert und aufgeklärt worden. Insbesondere habe die beklagte Partei eine Aufklärung darüber unterlassen, dass sie etwa im Fall einer Kündigung in den ersten Jahren ihren nach § 176 VersVG bestehenden gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes vollständig verliere und trotz des Verlustes des Rückkaufswertes zusätzlich noch beträchtliche Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten offen bleiben würden, dass hingegen diese beiden Nachteile im Falle einer Bruttopolizze nicht bestünden. ■■■■■ H■■■■ hätte sich schon wegen ihres geringen Einkommens jedenfalls nicht für die Nettopolizze entscheiden, wären ihr deren Nachteile gegenüber der Bruttopolizze klar und verständlich vor Augen geführt worden. Die umfassende gesetzliche Interessenswahrungspflicht des Maklers bedinge auch eine Auswahlentscheidung und einen Vergleich mit anderen in Frage kommenden Versicherungsverträgen. Damit verliere die beklagte Partei ihren Provisionsanspruch nach § 3 Abs 4 Maklergesetz und sei der Konsumentin gegenüber auch noch schadenersatzpflichtig geworden.

Darüber hinaus würden Verstöße gegen die §§ 175 Abs 5 und 6 VersVG vorliegen, die beklagte Partei nütze im Rahmen des wucherischen Versicherungsvertrages die Unerfahrenheit der Konsumenten aus, um ein überhöhtes Entgelt zu vereinbaren, das in auffallendem Missverhältnis zum Wert der von der beklagten Partei erbrachten Gegenleistung stehe. Letztlich würden die Vermittlungsgebühren der beklagten Partei insgesamt etwa im Extremfall einer Laufzeit von 35 Jahren sowie der Wahl der Prämiedynamik sowie Sparzielabsicherung gängige Werte von Vermittlungsprovisionen für Lebensversicherungen ca. um das Dreifache überschreiten. Ein solcher Extremfall liege auch hier vor, weshalb die klagende Partei die Vermittlungsgebührenvereinbarung hilfsweise wegen laesio enormis anfechte.

Die klagende Partei fordere daher sämtliche bis dato geleisteten Zahlungen unabhängig davon zurück, ob sie als Vermittlungsgebühr oder als Versicherungsprämie zu qualifizieren seien. ■■■■■ H■■■■ habe im Zeitraum Oktober 2008 bis September 2010 EUR 1.200,-- und im Oktober 2010 bis November 2011 EUR 317,2 (= 24,40X13) geleistet.

Die beklagte Partei hielt dem zusammengefasst (und soweit in diesem Verfahrenssta-
dium noch relevant) entgegen, ■■■■■ H■■■■ sei über das System und Vorteile der Net-
topolizze aufgeklärt worden und habe sich für das Produkt Atlanticlux entschieden.

Sittenwidrigkeit oder Wucher lägen nicht vor, das gehe aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 7 Ob 13/10 b hervor. Beim Abschluss eines Maklervertrages stünden einander die entgegengesetzten Interessen selbständig gegenüber, weshalb in solche Fällen keine Pflicht zur Aufklärung des Versicherungsnehmers bestehe. Ein Pflichtverstoß liege daher nicht vor, weshalb es auch keinen Anspruch auf Schadenersatz gebe. Eine analoge Anwendung des § 176 Abs 5 und 6 VersVG komme nicht in Betracht. Auch im System der Bruttopolizze würden Provisionen anfallen, die in die Prämien einkalkuliert werden. Diese Provisionen seien oft höher als die hier vereinbarte.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren im Umfang von EUR 962,58 s.A. statt und wies das Mehrbegehren von EUR 579,02 s.A. ab.

Es legte dieser Entscheidung den auf den Seiten 22, 23 und 24 des Urteils ersichtlichen Sachverhalt samt einer dem Urteil angeschlossenen Ablichtung der Vermittlungsgebührenvereinbarung zugrunde, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, und führte rechtlich auf der Seite 24 bis 57 aus, dass die Provisionsforderung der Beklagten auf 2/5 der vereinbarten Provision (eigentlich einer üblichen Provision in Höhe einer Bruttojahresprämie von EUR 600,--) zu mäßigen sei. Insgesamt sei die Provisionsforderung der Beklagten daher mit EUR 240,-- berechtigt, diese Forderung habe die Zeugin H■■■■ aufgrund des Forderungsschreibens der beklagten Partei auch bezahlt. Zusätzlich seien der Beklagten al-

lerdings aus den Zahlungen der Zeugin H. an die FWU Payment 24X EUR 24,40 zugeflossen, zzgl. des Rückkaufwertes von EUR 376,98, den die Beklagte von der Fa. Atlantic Lux lukriert habe, ergebe dies EUR 962,58. „Der beklagten Partei könnten allerdings nicht die Gesamtprämienzahlungen der Zeugin H. zugerechnet werden.“

Gegen den klagsabweisenden Teil der Entscheidung richtet sich die rechtzeitige Berufung der klagenden Partei aus dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im Sinne einer vollinhaltlichen Klagsstattgebung; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die beklagte Partei beantragt in ihrer fristgerechten Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel der Gegenseite keine Folge zu geben.

Im Umfang des Zuspruches von EUR 962,68 s.A. ist die Entscheidung des Erstgerichtes unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Berufung ist berechtigt:

Die klagende Partei stellt die angefochtene Entscheidung rechtlich insoweit in Frage, als das Erstgericht sich nicht mit dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch nach § 28 Maklergesetz durch die Verletzung der dort normierten Aufklärungs- und Interessenswahrungspflichten auseinandergesetzt habe.

Die beklagte Partei bezeichnet sich in der Vermittlungsgebührenvereinbarung selbst als Versicherungsmaklerin, obwohl darunter nach § 1 MaklerG jemand verstanden wird, der auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Maklervertrag) für einen Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt, ohne ständig damit betraut zu sein. Tatsächlich hat die beklagte Partei nach den Feststellungen des Erstgerichtes ein Alleinvertriebsrecht der Produkte der ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A, was eben dazu führt, dass den Kunden nur derartige Produkte vorgestellt werden und keinerlei Vergleich mit den Produkten anderer Versicherer stattfindet.

Sie ist mit anderen Worten entgegen ihrer Bezeichnung und entgegen Punkt 1. der Vermittlungsgebührenvereinbarung mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen für die FWU-AG, Mutterfirma der ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A, ständig betraut und täuscht über diesen Umstand einerseits mit der Bezeichnung "Versicherungsmakler" und andererseits mit dem angeblichen Ausschluss eines „Auftragsverhältnisses“ zum Versicherungsunternehmen in auffällender Weise hinweg.

Auch wenn ein durchschnittlicher Kunde aus dem Verkehrskreis der [REDACTED] H [REDACTED] mit den Bestimmungen des Maklergesetzes im Regelfall wenig vertraut sein wird, gehört es zu den allgemeinen, aus natürlichem Rechtsempfinden erwachsenden Erwartungen eines solchen Kunden, dass der Versicherungsmakler seine Interessen redlich und sorgfältig wahren wird. Wird doch ein Versicherungsmakler – auch wenn er regelmäßig Doppelmakler ist – als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zugerechnet und hat primär als „Bundesgenosse“ des Versicherten dessen Interessen zu wahren (OGH 11.02.2009 7 Ob 256/08k).

Daran dürfte die beklagte Partei der Gestaltung ihrer Vermittlungsgebührenvereinbarung nach von vorneherein gar kein Interesse gehabt haben. Selbst wenn Punkt 2 dieser Vereinbarung, (wohl als Folge der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 17.03.2010, 7 Ob 13/10b) in diesem Verfahren keine große Rolle gespielt hat, bringt dieser den zwingenden Bestimmungen des Maklergesetzes ganz eindeutig zuwider laufende Vertragspunkt ganz deutlich zum Ausdruck, dass es der beklagte Partei gerade nicht darauf ankam, ihre Kunden so zu beraten, wie man das von einem Versicherungsmakler üblicherweise erwarten darf, sondern sie ausschließlich (wie sich das ja auch aus den Feststellungen des Erstgerichtes deutlich ergibt) die Produkte der ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A verkaufen, respektive die Provision aus der scheinbar vom Versicherungsvertrag unabhängigen Vermittlungsgebührenvereinbarung lukrieren wollte.

Betrachtet man nun die in § 28 MaklerG normierten, in der Vermittlungsgebührenvereinbarung gesetzeswidrig ausgeschlossenen Verpflichtungen der beklagten Partei, so sticht sofort die in § 28 erster Satz normierte Pflicht zur *Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz* und dann sogleich die Pflicht zur *Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekanntgibt*, ins Auge.

Eine solche Beratung, insbesondere über Alternativprodukte und die Bruttopolizze, hat nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht stattgefunden, vielmehr stellt die beklagte Partei ganz grundsätzlich und aus Gründen, die sie gegenüber ihren Kunden nicht offenlegt, nur Produkte der ihr nahestehenden Atlanticlux Lebensversicherung S.A vor, um dann eine Provision zu fordern, die (offenbar je nach Produkt) 200 bis 400 Prozent der sonst marktüblichen Abschlussprovision entspricht.

Nun trifft es zwar zu, dass der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 17.03.2010, 7 Ob 13/10b, mit der er das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 13.10.2009, 1 R 59/09s bestätigte, keine Veranlassung sah, die dort beklagte Partei im geschäftlichen Ver-

kehr mit Verbrauchern zur Unterlassung der Klausel „*Wegen der rechtlichen Unabhängigkeit dieser Vermittlungsgebührenvereinbarung vom Versicherungsvertrag ist der Kunde zur Zahlung der Vermittlungsgebühr auch im Falle der Änderung oder vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet. Die Vermittlungsgebühr ist jedoch bei wirksamer Anfechtung oder Aufhebung des Versicherungsvertrages infolge eines berechtigten Rücktrittes nicht geschuldet*“ zu verpflichten.

Im Unterschied zum hier zu beurteilenden Sachverhalt war dabei aber nicht die Interessenswahrungspflicht des Versicherungsmaklers im Einzelnen, sondern die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit der Klausel „wegen des Fehlens eines Hinweises auf Nachteile zum Bruttopolizensystem“ zu beurteilen. Mit anderen Worten ist der Schluss, dass eine Klausel, die in einem Vertragsformblatt zulässigerweise Verwendung findet, den Versicherungsmakler von sämtlichen Aufklärungspflichten im Sinne des § 28 KSchG entbindet, keiner, der aus dieser Entscheidung gezogen werden dürfte.

Auch wenn die Beratungs- Betreuungs- und Aufklärungspflichten des Versicherungsmaklers grundsätzlich nur in Bezug auf den zu vermittelnden Versicherungsvertrag bestehen, indiziert der Umstand, dass Provisionen im Regelfall in der zu zahlenden Prämie enthalten und damit untrennbar mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag verbunden sind, eine Aufklärungspflicht auch über die Provisionsfrage, weil der Versicherungsmakler andererseits nicht in der Lage wäre, umfassend über die von ihm vorgeschlagenen Produkte (die ja regelmäßig einen Provisionsanteil in der Prämie vorsehen) zu informieren. Hätte also die beklagte Partei eine Alternativberatung im Sinne der *Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes* vorgenommen, hätte sie zwangsläufig auch über gängige Versicherungsprodukte und damit untrennbar verbunden über die sonst übliche Bruttopolizze aufklären müssen. Damit hätte eine seriöse Beratung zwingend auch zu einer Darstellung der negativen Folgen der Nettopolizze geführt. Tatsächlich aber hat die beklagte Partei ihre Beratungen auf Produkte der ATLANTICLUX Lebensversicherung S.A beschränkt, wobei eine sachliche Rechtfertigung für diese Vorgangsweise nicht, dafür aber ein massives Eigeninteresse der beklagten Partei erkennbar ist.

Inwieweit bei einem die notwendigsten Lebensansprüche offenkundig gar nicht deckenden Einkommen von monatlich € 350,00 das Ergebnis einer seriösen Beratung überhaupt zum Abschluss eines Vertrages über ein derartiges Finanzprodukt führen sollte, sei dahingestellt.

Zusammenfassend ist eine Verletzung der Interessenswahrungspflicht durch die beklagte Partei augenscheinlich, wobei sich ein Zusammenhang mit dem Schaden der Zeugin ██████████ H ██████ aus der Feststellung „*Der Beklagten (und gleichartigen Nettopolizzenmaklern) ist bekannt, dass Kunden, würden sie über die Unterschiede zur Bruttopolizze ausrei-*

chend aufgelärt, mit ihr keinen Abschluss vornehmen würde, was auch für die Zeugin H. ■■■ zutrifft“ ganz zwanglos ergibt.

Damit hat die beklagte Partei eine Verletzung ihrer gesetzlich determinierten zwingenden Vertragspflichten zu verantworten, die für den eingetretenen Schaden im Vermögen der Zeugin H. ■■■ kausal sind. Weil die beklagte Partei im Sinne des § 1298 ABGB weder nachzuweisen vermochte, dass ihr Verhalten nicht schuldhaft war, noch der Beweis geglückt ist, dass der Schaden auch bei rechtmäßigem – volle Aufklärung umfassendem – Alternativverhalten eingetreten wäre, ist der von der klagenden Partei geltend gemachte Schadenersatzanspruch der übervorteilten Versicherungsnehmerin also zu bejahen.

Das angefochtene Urteil war in diesem Sinne abzuändern, wobei dabei der offenkundig vorliegende Verstoß des Erstgerichtes nach § 405 ZPO behoben werden konnte. Die Zinsenfrage ist weitgehend ungeklärt geblieben, sodass mit Ausnahme des in Rechtskraft erwachsenen Zinsauspruches des Erstgerichtes Zinsen erst mit dem der Klagszustellung folgenden Tag zuerkannt werden konnten.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO sowie das nach § 54 Abs 1a ZPO unbeanstandet gebliebene Kostenverzeichnis der klagenden Partei.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren gründet auf die §§ 50, 41 ZPO.

Entgegen der immer wieder vertretenen Ansicht der beklagten Partei kommt es für den kostenrechtlichen Streitwert oder die Zulässigkeit des weiteren Rechtsweges nicht darauf an, ob letztenendes „Überindividuelle Interessen“ zu wahren sind. Allein maßgeblich ist hier, dass ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klageweise geltend macht, und dieser Tatbestand ist hier ausdrücklich erfüllt.

Das hat einerseits zur Folge, dass für die Kostenentscheidung der Mindeststreitwert nach § 10 Z 6b RATG (und zwar unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich begehrte Geldbetrag (noch) ist) herangezogen werden muss und andererseits die Zulassung an den Obersten Gerichtshof alleine davon abhängig zu machen ist, ob eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO vorliegt.

Das Berufungsgericht ist von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, eigentlich von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 13. Oktober 2009, GZ 1 R 59/09s-21, auf welche der Oberste Gerichtshof in 7Ob13/10b zur Frage der Aufklärungspflicht verweist, abgewichen, bzw. vertritt es den Standpunkt, dass die Frage der Reichweite der konkreten Aufklärungspflicht eines Versicherungsmaklers in Provisionsfragen

dort weitgehend ungeklärt geblieben ist. Auch wenn sich die hier zu lösenden Fragen in Zukunft weitgehend nicht mehr stellen werden, weil der Gesetzgeber die Nettopolizze durch eine Änderung des VersVG der Bruttopolizze weitgehend gleichgestellt hat, gibt es sicher noch einige ähnlich gelagerte Altverträge der beklagten Partei oder von ähnlichen Nettopolizzenmaklern.

Die ordentliche Revision war somit zuzulassen.

Ergänzend ist noch darauf zu verweisen, dass laut Firmenbuch seit 28.12.2011 die Firmenbezeichnung der ursprünglich beklagten Partei "Excalibur Vertriebsmanagement GmbH" in "MSA Makler Service GmbH" mit Sitz in Wörgl, Bahnhofstraße 37, geändert wurde (FN 180712d).

Landesgericht Innsbruck
Abteilung 2, am 12.03.2013

Mag. Manfred Obermeir
Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG
